

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Hochschule Augsburg vom 15. Mai 2025**

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der ersten Änderungssatzung vom 29. April 2026.

Redaktioneller Hinweis: Der Text der konsolidierten Fassung der Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der auf der Homepage der THA im Amtsblatt erstellte Text.

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Augsburg, im Weiteren Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018 (GVBl. S. 264) BayRS 2210-1-1-13-K und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in deren jeweils aktuellen Fassungen. <sup>2</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik.

## **§ 2**

### **Studienziele**

(1) <sup>1</sup>Studienziel ist es, die Studierenden auf das Berufsspektrum des Wirtschaftsinformatikers vorzubereiten. <sup>2</sup>Das Studium soll die dazu erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden so vermitteln, dass der Wirtschaftsinformatiker oder die Wirtschaftsinformatikerin zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zu verantwortlichem Handeln in seinem bzw. ihrem Berufsfeld befähigt wird.

(2) <sup>1</sup>Insbesondere soll das Studium die Fähigkeit vermitteln, betriebliche und administrative Informationssysteme zu gestalten, in Unternehmen und Verwaltung einzuführen und zu betreuen. <sup>2</sup>Kernpunkte dabei bilden:

- das Verständnis, für welche Zwecke und in welchen Unternehmensbereichen IT-Systeme eingesetzt werden,
- das Verständnis, wie durch Informationstechnik die Nachhaltigkeit in Unternehmen gestärkt werden kann,
- die Kenntnis von Funktionsweisen betrieblicher und administrativer IT-Systeme und das Lernen des praktischen Umgangs,
- die Fähigkeit zur Abschätzung von Nutzenpotenzialen neuer Informationstechnik und Digitalisierung bestehender Prozesse sowie deren Auswirkungen auf Abläufe in den Unternehmen,
- die Fähigkeit zur fundierten Einschätzung der Potentiale neuer digitaler Technologien und deren zielgerichteter Einsatz für unternehmerische Anwendungsfälle,
- das richtige Erfassen von Geschäftsprozessen und deren Beschreibung und Modellierung zusammen mit spezialisierten Fachleuten,
- die Softwareentwicklung sowie die dafür notwendige (Weiter-)Entwicklung von Konzepten, Vorgehensweisen, Modellen, Methoden, Werkzeugen,
- die Anpassung von Softwaresystemen auf jeweilige betriebliche und technische Besonderheiten.

<sup>3</sup>Außerdem werden im Rahmen des Studiums weitere, für die berufliche Praxis wichtige Fähigkeiten, wie systematische Arbeits- und Vorgehensweise, analytisch-konzeptionelle Kompetenzen, logisches Denken, die Fähigkeit zur Erarbeitung formalen Wissens, sowie Methoden- und Sozialkompetenz gefördert.

(3)<sup>1</sup> Das Studium bietet neben einer breiten Grundlagenausbildung ein den Marktanforderungen angepasstes Profil. <sup>2</sup>Voraussetzung hierfür ist ein interdisziplinärer Ansatz, in dem Elemente der Wirtschaftsinformatik, der Betriebswirtschaft und Informatik ausgewogen und aufeinander abgestimmt in das Studium integriert sind. <sup>3</sup>Durch das Angebot von fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern in der Vertiefungsphase wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ihren Neigungen und späteren Berufserwartungen entsprechende Lehrveranstaltungen zu wählen. <sup>4</sup>Das Angebot der Wahlpflichtfächer wird von der Fakultät den jeweils aktuellen Bedürfnissen angepasst.

(4) Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

### **§ 3 Qualifikation für das Studium, Zulassung**

Es findet kein studiengangsspezifisches Auswahlverfahren statt.

### **§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

(1)<sup>1</sup>Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern einschließlich der Bachelorarbeit angeboten. <sup>2</sup>Es umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). <sup>3</sup>Studienbeginn ist jeweils zum Wintersemester.

(2) Das Studium hat eine Orientierungsphase von zwei Semestern.

(3) Die Vertiefungsphase besteht aus vier Fachsemestern und einem praktischen Studiensemester (siehe § 8).

(4) Das Studium kann als Studium mit vertiefter Praxis oder als Verbundstudium absolviert werden.

### **§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Vorrückungsbedingungen**

(1) Grundlagen- und Orientierungsprüfungen im Sinne des § 7 Abs. 2 APO sind die folgenden Prüfungen:

1. Einführung in die Programmierung
2. Programmierung in der Wirtschaftsinformatik
3. Betriebswirtschaft
4. Grundlagen betrieblicher Informationssysteme

(2)<sup>1</sup>Der Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur zulässig, wenn mindestens 80 CP nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Für Härtefälle kann die Prüfungskommission im Einzelfall abweichende Regelungen von Satz 1 beschließen.

### **§ 6 Module und Prüfungen**

(1)<sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang ist gemäß § 4 Abs. 1 APO in Module untergliedert. <sup>2</sup>Alle Module sind gemäß § 4 Abs. 3 APO entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule. <sup>3</sup>Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind. <sup>4</sup>Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten werden. <sup>5</sup>Jeder Student und jede Studentin muss unter ihnen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>6</sup>Sofern ein Wahlpflichtmodul teilnehmerbegrenzt ist, werden bevorzugt die Studierenden berücksichtigt, die dieses Wahlpflichtmodul noch nicht belegt haben. <sup>7</sup>Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. <sup>8</sup>Bei Verfügbarkeit von Teilnahmeplätzen können Module aus dem Studienangebot der Bachelorstudiengänge der Hochschule Augsburg als Wahlmodule ausgewählt werden.

(2)<sup>1</sup>Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung und die Prüfungen sind in [Anhang A.3](#) zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Zusätzlich wird der Umfang der Wahlpflichtmodule festgelegt.

(3)<sup>1</sup>Der Studienplan regelt semesteraktuell, welche Wahlpflichtmodule für die Studierenden zugelassen sind und angeboten werden. <sup>2</sup>Darüber hinaus regelt der Studienplan für das jeweilige Semester, welche Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsformen in den einzelnen Modulen zur Anwendung kommen. <sup>3</sup>Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können die erforderlichen Regelungen auch im Modulhandbuch getroffen werden, sofern deren zeitliche Gültigkeit eindeutig erkennbar ist.

(4)<sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl der Teilnehmenden durchgeführt werden.

(5)<sup>1</sup>Die Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch. <sup>2</sup>In einzelnen Modulen kann Englisch als Unterrichtssprache zur Anwendung kommen.

## **§ 7**

### **Studienplan und Modulhandbuch**

Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Informatik einen Studienplan gem. § 8 APO sowie ein Modulhandbuch.

## **§ 8**

### **Praktisches Studiensemester**

(1)<sup>1</sup>Das praktische Studiensemester umfasst eine praktische Tätigkeit im Umfang von 20 Wochen und wird in der Regel im fünften Studiensemester angeboten. <sup>2</sup>Die praktische Tätigkeit ist grundsätzlich in der Form eines Industriepraktikums abzulegen.

(2)<sup>1</sup>Während des praktischen Studiensemesters muss der oder die Studierende von einer Betreuungsperson im Unternehmen betreut werden. <sup>2</sup>Im Rahmen des Praxissemesters ist ein Praxisbericht anzufertigen. <sup>3</sup>Das praktische Studiensemester gilt als absolviert, wenn die praktische Tätigkeit vollständig abgeleistet wurde, der Praxisbericht bestanden wurde und das Praxisseminar mit Erfolg abgelegt wurde.

(3) Das praktische Studiensemester kann auch im Ausland absolviert werden.

## **§ 9**

### **Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus mindestens fünf Professorinnen und Professoren besteht, die der Fakultät für Informatik angehören müssen. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik bestellt. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik bestellt das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann zu einzelnen Sitzungen sämtliche am Studium beteiligten Fachkolleginnen oder Fachkollegen beratend hinzuziehen.

## **§ 10**

### **Bachelorarbeit**

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel zu Beginn des siebten Semesters festgelegt.

(2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist:

1. die erfolgreich abgelegte praktische Tätigkeit aus dem praktischen Studiensemester und
2. der Nachweis von insgesamt 150 CP.

(3)<sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Sprache erfolgt im Einvernehmen zwischen Antragsteller und dem Erstprüfer und Zweitprüfer.

(4) Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt in der Regel digital oder in Papierform.

## **§ 11**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtergebnis**

- (1) <sup>1</sup>Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module der Vertiefungsphase außer der Bachelorarbeit jeweils nach der Anzahl der CP gewichtet, die Endnoten der Orientierungsphase werden mit 50 % der zugeordneten CP gewichtet. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit wird mit der dreifachen Anzahl Ihrer CP gewichtet.
- (2) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gem. § 20 APO.
- (3) Die Bachelorprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungen nach Maßgabe der Anlage erfolgreich abgeschlossen und die Bachelorarbeit von den Prüferinnen oder den Prüfern mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt wurde.

## **§ 12**

### **Bachelorprüfungszeugnis**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis und ein englischsprachiges Diploma Supplement gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.
- (2) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die CP aufgeführt.
- (3) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Bachelorarbeit ausgewiesen.

## **§ 13**

### **Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“, Kurzform: „B. Sc.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten und Überleitungsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. Mai 2025 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 01. April 2014 außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr findet.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die ihr Studium im ersten Studiensemester zum Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 25. März 2025 und des Hochschulrats der Hochschule Augsburg vom 01. April 2025 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 15. Mai 2025.

Augsburg, den 15. Mai 2025

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair  
Präsident

## A Anlage

### A.1 Abkürzungen

#### A.1.1 Generelle Abkürzungen

CP	=	Kreditpunkte/Leistungspunkte nach dem European Credit and Accumulation Transfer System
SWS	=	Semesterwochenstunden
oE	=	ohne Erfolg
mE	=	mit Erfolg
PS	=	praktisches Studiensemester
OP	=	Orientierungsphase
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung
AWP	=	allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule
FWP	=	fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

#### A.1.2 Prüfungsformen

schrP	=	schriftliche Prüfung
StA	=	Studienarbeit
mdIP	=	mündliche Prüfung
PP	=	praktische Prüfung
PfP	=	Portfolioprüfung
BA	=	Bachelorarbeit

#### A.1.3 Lehrveranstaltungsarten

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
K	=	Kolloquium
P	=	Praktikum
SU	=	seminaristischer Unterricht

### A.2 Umfang und Beschreibung der Prüfungsformen

<b>Prüfungsform</b>	<b>Umfang (falls nicht anders festgelegt) und Beschreibung</b>
schriftliche Prüfung	60 – 180 min.
Studienarbeit	Schriftliche Ausarbeitung der fachbezogenen Aufgabenstellung, erstellt mit über das Semester andauernder Lehrbetreuung ggf. verbunden mit einer persönlichen Präsentation der Studienarbeit. Der Umfang der Studienarbeit beträgt 5 – 45 Seiten.
mündliche Prüfung	5 – 60 min
praktische Prüfung	Siehe § 18 Abs. 3 APO.
Portfolioprüfung	Siehe § 18 Abs. 4 APO.
Bachelorarbeit	Mit der Bachelorarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachliches Problem / eine fachliche Aufgabenstellung selbstständig nach fachlich-wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

### A.3 Module

Die Definition der Abkürzungen der Prüfungsformen befindet sich auf S. 6. Die Bemerkungen befinden sich auf S. 9f.

Tabelle 1: Übersicht über die Module.

Modul-Nr.	Modultitel	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsform und Bearbeitungsdauer	Bemerkungen; Notengewichte zur Bildung der Modulendnote
<i>Orientierungsphase (§ 4 Abs. 2)</i>						
1.1	Lineare Algebra & Finanzmathematik	4	5	SU, Ü	schrP	
1.2	Betriebswirtschaft	4	5	SU, Ü	schrP/PfP	1), 2)
1.3	Einführung in die Programmierung	6	10	SU, P	schrP/PfP	1), 2)
1.4	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	4	5	SU, P	schrP/PfP	2)
1.5	Fremdsprache	4	5	SU	schrP/PfP	3)
2.1	Analysis	4	5	SU, Ü	schrP	
2.2	Buchführung & Bilanzierung	4	5	SU, Ü	schrP/PfP	2)
2.3	Programmierung in der Wirtschaftsinformatik	6	10	SU, P	schrP/PfP	1), 2)
2.4	Grundlagen betrieblicher Informationssysteme	4	5	SU, P	schrP/PfP	1), 2)
2.5	Daten- & Informationsanalyse	4	5	SU, Ü, P	schrP/PfP	2)
<i>Vertiefungsphase (§ 4 Abs. 3)</i>						
3.1	Datenbanksysteme	4	5	SU, Ü, P	schrP/PfP	2)
3.2	Implementierung betrieblicher Informationssysteme	4	5	SU, Ü, K	schrP/PfP	4)
3.3	Produktentwicklung & Marketing	4	5	SU, Ü, P	schrP	
3.4	IT-Management & -Recht	5	5	SU, Ü	PfP	5)
3.5	Software Engineering	4	5	SU, Ü, P	schrP/PfP	2)
3.6	Kosten- und Leistungsrechnung & Controlling	4	5	SU, Ü, P	schrP/PfP	2)
4.1	Programmierung betrieblicher Informationssysteme	4	5	SU, Ü, P	schrP/PfP	2)
4.2	Statistik	5	5	SU, Ü	schrP/PfP	2)
4.3	Geschäftsprozessmodellierung & Requirements Engineering	4	5	SU, Ü	schrP	
4.4	Projekt 1	4	10	S	PfP	6)
5.1	Praktische Tätigkeit		20		StA	Prädikat mE/oE, siehe § 8
5.2	Praxisseminar	2	3	S	PfP	Prädikat mE/oE, 7)
5.3	Produktion & Logistik	4	5	SU, Ü	schrP	2)

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Tabelle 1: Übersicht über die Module. (Fortsetzung)

Modul-Nr.	Modultitel	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsform und Bearbeitungsdauer	Bemerkungen; Notengewichte zur Bildung der Modulendnote
5.4	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer		2			AWP, 8)
6.1	Finanzwirtschaft	4	5	SU, Ü	schrP	
6.2	Seminar Neue Technologien	2	5	S	PfP	9)
6.3	Projekt 2	4	10	S	PfP	6)
6.4	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer		30			FWP, 8)
7.1	Bachelor Thesis		12		BA	siehe § 10, § 11
7.2	Bachelor Seminar	2	3	S	mdIP	Prädikat mE/oE

### A.3.1 Bemerkungen

- 1) Bei der markierten Prüfung handelt es sich um eine Orientierungsprüfung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 APO, siehe § 5.
- 2) Durch die Liste der Leistungsnachweise, die zu Beginn des jeweiligen Semesters als Teil des Studienplans veröffentlicht wird, wird festgelegt, welche Prüfungsform im jeweiligen Semester Anwendung findet. Wird für das Modul eine Portfolioprfung genutzt, setzt sich die Portfolioprfung wie folgt aus zwei Teilleistungen zusammen:

1. schrP (30 – 90 min)
2. PP (Arbeitsumfang: max. 22 h)

Die Note für das Modul wird auf eine der folgenden Arten aus den beiden Teilleistungen gebildet:

1. Die Prüfungsteile werden gleich gewichtet.
2. Wird der zweite Teil nicht bestanden, gilt das Modul als nicht bestanden.  
Wird der zweite Teil bestanden, wird als Modulnote die Note des ersten Teils vergeben.

- 3) Die Fremdsprache ist in der Regel Fachenglisch; Ausnahmen regelt die Prüfungskommission auf Antrag.

Die PfP setzt sich wie folgt aus den gewichteten Teilen zusammen:

1. mdIP (10 – 30 min), 20 %
2. PP (10 – 45 min), 20 %
3. schrP (60 – 90 min), 60 %

- 4) Die PfP setzt sich wie folgt aus den gewichteten Teilen zusammen:

1. schrP (60 – 90 min), 50 %
2. StA (5 – 45 Seiten), 50 %

- 5) Die PfP setzt sich wie folgt aus den gewichteten Teilen zusammen:

1. schrP (60 – 90 min), 60 %
2. schrP (60 – 90 min), 40 %

- 6) Die PfP setzt sich wie folgt aus den gewichteten Teilen zusammen:

1. StA (5 – 15 Seiten), 80 %
2. mdIP (5 – 40 min), 20 %.

- 7) Die PfP setzt sich wie folgt zusammen:

1. mdIP (5 – 30 min)
2. PP (Arbeitsumfang: max. 22 h)

Beide Teile müssen bestanden werden.

- 8) Die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsformen der Fächer im FWP und AWP Modul werden durch die Fakultäten jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Als Prüfungsformen kommen die in § 18 APO normierten Prüfungsformen in Betracht.

- 9) Die PfP setzt sich wie folgt zusammen:

1. PP (Arbeitsumfang: max. 22 h)
2. StA (10 – 20 Seiten)
3. mdIP (10 – 40 min)

Die Note für das Modul wird wie folgt aus den Teilleistungen gebildet:

1. Wird der erste Teil nicht bestanden, gilt das Modul als nicht bestanden.
2. Wird der erste Teil bestanden, wird die Modulnote aus den Noten des zweiten und dritten Teils mit folgender Gewichtung berechnet:
  - a) StA: 60 %
  - b) mdIP: 40 %